

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.699.158

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8113/J-NR/2021 betreffend
Bildungsdirektion Steiermark verlangt pädagogisches Konzept für Heimunterricht eines
Schülers der 1. Klasse Volksschule, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und
Kollegen am 5. Oktober 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vor Eingang auf die Fragestellungen ist im Hinblick auf den einleitenden Teil der
gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage festzuhalten, dass dieser den unter
https://www.unzensuriert.at/content/135339-mutter-fuehlt-sich-wegen-heimunterrichts-von-bildungsdirektion-drangsaliert/?_cf_chl_jschl_tk_=pmid_PbHOPvCCUe4QywBlioy_B1DoTWvv4nEdoHdcJ8vDg0A-1633639439-0-gqNtZGzNAmWjcnBszQil abrufbaren Inhalt auszugsweise unter
anderem wie folgt wiedergibt: „*Nun aber verlangt die Bildungsdirektion Steiermark per RSB-Schreiben von der Akademikerin, die den Beruf Geografin ausübt, ein „pädagogisches Konzept“ des Heimunterrichts. Doch als sie im beigelegten Fragebogen „Lehrplan der Volksschule, 1. Schulstufe“ angab, meldete sich der „Schulqualitätsmanager“ bei ihr und brachte „Zweifel bezüglich Gleichwertigkeit des Unterrichts“ vor. Sie wurde aufgefordert, ein ausgeklügeltes Konzept vorzulegen.*“

Daran anknüpfend wird folgende Mutmaßung aufgestellt: „*Eine - sollte dieser Sachverhalt tatsächlich zutreffen - beispiellose Anmaßung der Bildungsdirektion Steiermark, die damit allen Ernstes unterstellt, dass eine Mutter eines Volksschulkindes, zumal eine Akademikerin, ihr Kind schlechter unterrichten könnte als Lehrer eines Schultyps, dessen Anforderungsprofil für seinen Lehrkörper noch vor wenigen Jahren mit dem Abschluss der Matura sein Auslangen fand.*“

Die getroffenen Schlussfolgerungen werden nicht geteilt. Die Eignung für die Ausübung des Lehrberufes verlangt seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine mehrjährige Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie, ist seit Mitte der 80er Jahre verbindlich an eine dreijährige Ausbildungszeit geknüpft und seit einigen Jahren mindestens an einen vierjährigen Bachelor mit anschließendem Masterabschluss gekoppelt. Die Vermutung, ein akademischer Abschluss im Fach Geografie genüge für die Erteilung des Unterrichts in allen Gegenständen der Volksschule, widerspricht allen Anstellungsvoraussetzungen und Erfahrungen, die an den Unterricht in einer Primarstufe gestellt werden.

Weiters verlangt das Schulpflichtgesetz 1985 beim häuslichen Unterricht die Gleichwertigkeit des Unterrichts, und als gesetzlicher Auftrag an die Vollziehung wird die Behörde aufgefordert, diese geforderte Gleichwertigkeit auch festzustellen. In der entsprechenden Regelung des Schulpflichtgesetzes 1985 findet sich keine Ausnahmebestimmung, die generell eine Nichtvornahme einer Gleichwertigkeitsprüfung für Akademikerinnen und Akademiker als Erziehungsberechtigte vorsieht.

Zu Frage 1:

- *Trifft der ob Sachverhalt zu, wonach die Bildungsdirektion Steiermark für den Heimunterricht des Schülers einer 1. Klasse Volksschule ein pädagogisches Konzept verlangt haben soll?*

Nach Befassung der Bildungsdirektion für Steiermark kann festgehalten werden, dass die Bildungsdirektion für Steiermark keine Vorlage eines konkreten pädagogischen Konzeptes verlangt, wohl aber nachfragt, ob die unterrichtende Person Kenntnis von pädagogischen Konzepten hat und welches Konzept zur Anwendung gebracht werden soll. Die Regelungen des § 11 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF setzen bei der Erteilung von häuslichem Unterricht voraus, dass dieser zumindest gleichwertig mit Schulunterricht ist. Die Behörde hat dies einer groben Prüfung zu unterziehen, um bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung die vorgesehene bescheidmäßige Untersagung aussprechen zu können.

Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer verstärkten Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren, der Behörde alle notwendigen Informationen bereitzustellen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit des angestrebten häuslichen Unterrichts zu jenem Unterricht an einer öffentlichen Schule erforderlich sind. Die Bildungsdirektion hat dabei konkrete Fragen zu stellen, auf welche sie zur Feststellung der Gleichwertigkeit Antworten durch die Parteien benötigt (Anleitungspflicht gemäß § 13a AVG 1991 idgF).

Die Vorgangsweise der Bildungsdirektion für Steiermark ist demnach grundsätzlich gemäß den Verwaltungsverfahrensgesetzen (AVG 1991) in Verbindung mit dem konkreten Materiengesetz (§ 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985) keine rechtlich unzulässige Vorgangsweise, sondern sogar geboten.

Zu Frage 2:

- *Was ist mit den erwähnten Angaben zur grundsätzlichen Art der Unterrichtserteilung gemeint?*

Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. Das bedeutet, es liegt im Prüfauftrag einer Behörde, die Gleichwertigkeit des Unterrichts nach der einschlägigen Regelung des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF festzustellen. Eine Nachfrage durch einen Schulqualitätsmanager ist daher eine schlüssige Handlung für die Ermittlung der Gleichwertigkeit.

Zu Frage 3:

- *Welche Qualifikation muss ein Schulqualitätsmanager, um eine Frage wie die obige beurteilen zu können, aufweisen?*

Die Anstellungs- und Verwendungserfordernisse der Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager ergeben sich aus den dienstrechtlichen Vorschriften (§§ 225 bis 227a BDG 1979 idgF bzw. §§ 48r bis 48y VBG 1948 idgF iVm der Verordnung betreffend das Schulqualitätsmanagement).

Das Schulqualitätsmanagement (SQM) hat insbesondere folgende Qualifikationen aufzuweisen:

- Fundierte langjährige, praxisbezogene sowie umsetzungs- und ergebnisorientierte berufliche Erfahrung im Bildungswesen und Schulbereich,
- Expertise im schulischen und schulbehördlichen Bereich, besonders im Bereich Qualitätsmanagement,
- Kenntnisse der aktuellen pädagogischen und bildungspolitischen Schwerpunkte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Bildungsdirektion,
- Kenntnisse und Erfahrungen bei regionalen bildungs- und schulbezogenen Aspekten,
- Absolvierung des SQM-Lehrgangs mit dem Fokus auf folgende Kompetenzen: methodisch analytische Kompetenzen, Fachkompetenzen, rechtliche Kompetenzen, Managementkompetenzen, Führungskompetenzen, Kommunikationskompetenzen, Reflexions- und personale Kompetenzen.

Zusammenfassend weist eine Schulqualitätsmanagerin bzw. ein Schulqualitätsmanager genau jene Qualifikation auf, um Unterricht und die Gleichwertigkeit von erteiltem Unterricht zu beurteilen. Das ist die Kernaufgabe des Schulqualitätsmanagements. Auf § 5 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Schulqualitätsmanagement wird hingewiesen.

Zu Frage 4:

- *Wie viele solche Schulqualitätsmanager gibt es im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion Steiermark?*

Der Bildungsdirektion für Steiermark stehen 27 Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager zur Verfügung.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Mussten die Eltern aller 1300 Schüler, die im laufenden Schuljahr ihr(e) Kind(er) angeblich vom Schulunterricht abgemeldet haben sollen, ein derartiges Konzept vorlegen? (Bitte um eine nach Schultypen und -klassen getrennte Beantwortung!)*
- *Falls nein, in wie vielen Fällen wurde ein solches verlangt?*

Laut Information der Bildungsdirektion für Steiermark war von allen Eltern, die einen häuslichen Unterricht angezeigt haben, die Frage zu beantworten, ob sich der Unterrichtende über pädagogische Konzepte informiert hat bzw. welches pädagogische Konzept Anwendung findet. Die Vorlage eines „pädagogischen Konzepts“ wurde und wird nicht verlangt, siehe die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 7:

- *In wie viele Fällen wiederum wurde ein solches abgelehnt?*

Laut Auskunft der Bildungsdirektion für Steiermark wurde in sieben Fällen der häusliche Unterricht aufgrund mangelnder Gleichwertigkeit bescheidmäßig untersagt.

Zu Frage 8:

- *Wurden derartige Konzepte auch in anderen Bundesländern von den Eltern verlangt?*

Vor dem Hintergrund der gegebenen Dezentralisierung im Schulbereich wurden die zuständigen Bildungsdirektionen befasst und um Stellungnahme ersucht.

In der Bildungsdirektion für Burgenland wurden nur vereinzelt, insgesamt in sieben Fällen der Sekundarstufe I, „pädagogische Konzepte“ verlangt. Dies fußte auf einer unsicheren Gleichwertigkeit des Unterrichts, daher waren hier zusätzliche Anforderungen zu erfüllen. Untersagt wurde bei diesen Fällen keine Anzeige der Abmeldung zum häuslichen Unterricht. Im Amtsbereich der Bildungsdirektion für Kärnten ist in den Formularen zur Anzeige des häuslichen Unterrichts neben der Ausbildung und der derzeitigen Tätigkeit des Unterrichtenden anzugeben, ob Kenntnisse zum Lehrplan vorhanden sind, wie diese angeeignet wurden und wann der Unterricht stattfindet.

Nach den weiteren vorliegenden Informationen werden auch von den Bildungsdirektionen für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien keine „Konzepte“ von Eltern verlangt.

Wien, 3. Dezember 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

